

**Antrag zur dringlichen Behandlung im VPA am 27.05.2020
Unterstützung von Kleinkünstlern und Kleingastronomen
durch die Bezirksausschüsse während Corona
Zeitbefristete Eröffnung eines „Fünften Weges“ innerhalb der
Anwendung des Stadtbezirksbudgets**

Antrag Nr. 20 – 26 / A 00037 der Fraktion ÖDP / FW vom 19.05.2020

**Ergänzung des § 10 der BA-Satzung durch den Stadtrat um
Punkt e) Verwendung des Stadtteilbudgets zur Abmilderung der
durch die Covid 19 Pandemie entstandenen Negativfolgen**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00003 des BA 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 12.05.2020

Erhöhung BA-Anteil Stadtteilbudget

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00010 des BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 29.04.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00470

3 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Vorliegende Anträge

1.1 Antrag Fraktion ÖDP / FW (Anlage 1)

Mit Antrag vom 19.05.2020 zur dringlichen Behandlung im VPA am 27.05.2020 fordert die Fraktion ÖDP / FW, über eine Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget den Bezirksausschüssen zu gestatten, „Kleingastronomen, inhabergeführten Kinos und Kleinkünstlern mit Wohnsitz/Arbeitsplatz im jeweiligen Bezirk eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des jeweiligen Stadtbezirksbudgets zu genehmigen, um deren berufliches Überleben während der Coronapandemie zu sichern“. Ergänzend wird gefordert, den Eigenmittelanteil in Höhe von 25 % ohne gesonderte Prüfung entfallen zu lassen.

In der Begründung zum Antrag wird u.a. ausgeführt, dass die Bezirksausschüsse die ansässigen Kleinkünstler*innen und Kleingastronomen bestmöglich unterstützen wollen, die aktuellen Richtlinien dies aber erschweren würden.

1.2 Antrag BA 17 - Obergiesing-Fasangarten (Anlage 2)

Der Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten fordert mit Antrag vom 12.05.2020, „§ 10 Abs. 1 der Bezirksausschusssatzung um Punkt e) „Verwendung des Stadtteilbudgets zur Abmilderung der durch die Covid 19 Pandemie entstandenen Negativ-Folgen“ zu ergänzen“.

Durch diese Änderung der BA-Satzung sollen u.a. Maßnahmen wie der Erhalt von Begegnungsstätten, die Verhinderung von Leerstand und die Unterstützung lokaler Gewerbetreibender ermöglicht werden.

1.3 Antrag BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg (Anlage 3)

Der Bezirksausschuss 9 fordert in seinem Antrag, „den Eigenetat des BA 9 zur eigenen Verfügung und Verwendung deutlich um 50 % zu erhöhen“.

Begründet wird diese Forderung mit dem Wunsch nach schneller und unbürokratischer Hilfe finanzieller Art für Personen, Vereine und Institutionen mit Mitteln aus dem Budget des Bezirksausschusses.

2. Grundsätzliche Einordnung des derzeitigen Stadtbezirksbudgets der Bezirksausschüsse

Das Stadtbezirksbudget ist als zweckgebundene Projektförderung gestaltet, d.h. es wird eine bestimmte Maßnahme wie eine Veranstaltung, eine Anschaffung eines Vereins o.ä. gefördert. In der Regel erfolgt eine anteilige Finanzierung. Bei den mit den vorliegenden Anträgen beantragten Coronahilfen geht es jedoch darum, eine bestimmte Institution in ihrem Bestand zu sichern. Dies ist jedoch eine institutionelle Förderung.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget schließen aufgrund der Projektförderung als zuwendungsfähige Ausgaben solche aus, die unabhängig von der zu fördernden Maßnahme sind, wie allgemeine Personalkosten oder laufende Betriebskosten. Auch Ausgaben für Verträge, die vor Antragstellung geschlossen wurden, sind nicht förderfähig.

Mittel aus dem Stadtbezirksbudget müssen für die abschließend in Ziffer 3.1 genannten Zuwendungszwecke (z.B. Gesundheit und Umwelt, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion usw.) verwendet werden. Zudem muss die geförderte Maßnahme das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern und bereichern. Bloße wirtschaftliche Hilfen sind kein anerkannter Zuwendungszweck, auch sind rein kommerzielle Maßnahmen nach Ziffer 3.2.11 der Richtlinien ausgeschlossen.

Im Rahmen der anteiligen Zuschussgewährung haben die Zuwendungsempfänger*innen regelmäßig vorrangig Eigenmittel bzw. Eigenleistungen einzubringen.

3. Überblick über die vorhandenen staatlichen und kommunalen Unterstützungsleistungen während der Corona-Pandemie

3.1 Unterstützungsleistungen der LHM

Aus den Reihen des ehrenamtlichen Stadtrates liegen zahlreiche Anträge vor mit dem Ziel, die Folgen der Corona-Pandemie für viele Betroffene abzumildern:

- Antrag Nr. 14-20 / A 06953 vom 09.03.2020: Coronavirus: Unterstützung für die Münchner Wirtschaft!
- Anfrage Nr. 14-20 / F 01747 vom 09.03.2020: Coronavirus – Erleichterungen für gewerbliche Pächter der Stadt möglich?
- Antrag Nr. 14-20 / A 06954 vom 09.03.2020: Coronavirus – Städtischen Fonds für Kultureinrichtungen einrichten
- Dringlichkeitsantrag Nr. 6988: Münchner Tafel unterstützen
- Antrag Nr. 14-20 / A 06995 vom 24.03.2020: Corona-Pandemie: Wohnungslose unterstützen
- Antrag Nr. 14-20 / A 07023 vom 24.04.2020: Unterstützung der Münchner Schausteller*innen in der Corona-Krise
- Antrag Nr. 20-26 / A 00008 vom 05.05.2020: Stärkung von Gastronomie und Handel nach Corona
- Antrag Nr. 20-26 / A 00009 vom 06.05.2020: Corona-Soforthilfe für Münchner Sportvereine
- Antrag Nr. 20-26 / A 00015 vom 08.05.2020: Corona-Pandemie: Angemessene Aufenthaltsbedingungen in Geflüchtetenunterkünften sicherstellen
- Antrag Nr. 20-26 / A 00016 vom 08.05.2020: Corona-Pandemie: Betreuung von Menschen mit Behinderung sicherstellen
- Anträge Nr. 20-26 / A 00045 vom 20.05.2020: Coronabedingte Existenzgefährdung von Gastronomie, Wiesn- und Marktbeschicker*innen und Hotellerie abwehren 1
- Anträge Nr. 20-26 / A 00046 vom 20.05.2020: Coronabedingte Existenzgefährdung von Gastronomie, Wiesn- und Marktbeschicker*innen und Hotellerie abwehren 2
- Anträge Nr. 20-26 / A 00047 vom 20.05.2020: Coronabedingte Existenzgefährdung von Gastronomie, Hotellerie, Soloselbstständigen, Wiesn- und Marktbeschicker*innen und abwehren 3

Die LHM hat, unter anderem auf Grund dieser Anträge, in der Folge bereits umfassende wirtschaftliche und sonstige Hilfen für Betroffene der Corona-Pandemie in die Wege gelei-

tet (siehe www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus.html#Hilfe):

- Gewerbliche Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Immobilien werden während der Corona-Krise entlastet. Der Stadtrat hat dem Konzept des Kommunalreferats zur Entlastung gewerblicher Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Immobilien zugestimmt.
Diese Entlastungen werden auch auf die gewerblichen Nutzer und Zuweisungsnehmer der Markthallen München (MHM) übertragen
- Als Corona-Hilfe für die Münchner Gastronomie hat der Stadtrat entschieden, mehr Freischankflächen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen und das Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen erheblich zu beschleunigen.
- Das Referat für Bildung und Sport hat Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Münchner Sportvereine getroffen.
- Es bestehen Angebote wie eine Beratung zum Kurzarbeitergeld, dem erleichterten Zugang zur Grundsicherung oder einer Online-Plattform für Geschäfte und Dienstleister.
- Münchnerinnen und Münchner, die in eine persönliche Notlage geraten sind, können sich an das Servicetelefon des Sozialreferates oder online an die Sozialbürgerhäuser wenden.

3.2 staatliche Unterstützungsleistungen

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfe-Programm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen (Quelle: www.stmwi.-bayern.de/soforthilfe-corona/)

Die Unterstützungsleistungen des Bundes umfassen unter anderem:

- **Hilfspaket für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen:** Die Bundesregierung hat Corona-Soforthilfen für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro Bundesmittel beschlossen. Dieses Programm steht auch Künstlern und Kulturschaffenden als Freiberuflern offen.
- **Liquiditätshilfen:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, indem sie die kurzfristige Versorgung mit Liquidität erleichtert. Auch Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen diese Hilfsangebote offen.
- **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:** Für Kultur- und Medienschaffende, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht.

- **Kurzarbeitergeld:** Das Kurzarbeitergeld wird flexibler und kann rückwirkend zum 01. März 2020 ausgezahlt werden. Unternehmen können es zudem künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten.
- **Gutscheinlösung:** Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht" ermöglicht es Veranstaltern von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, Inhabern von Eintrittskarten anstelle einer Erstattung der Eintrittspreise einen Gutschein zu übergeben, wenn die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann. Voraussetzung ist, dass die Tickets vor dem 08.03.2020 erworben wurden. Das Gesetz wurde am 14.5. vom Deutschen Bundestag und am 15.5. vom Bundesrat beschlossen.
- **Investitionszuschüsse für die Kinobranche:** Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisenlage hat BKM die Förderkriterien des Zukunftsprogramms Kino erleichtert.

Der Freistaat Bayern hat zudem ein Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler aufgelegt. Dazu finden sich unter

www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-freischaffende-kuenstlerinnen-und-kuenstler-antragstellung-online-moeglich.html

folgende Informationen:

„Das [...] beschlossene Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 90 Millionen Euro soll nun mit zusätzlich 50 Millionen Euro und damit einem Finanzvolumen von insgesamt 140 Millionen Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kompensation von Honorarausfällen infolge der Corona-bedingten Schließungen von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsausfällen aufgelegt werden. Wie [...] mitgeteilt, wird das Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler für einen erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten umgesetzt:

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern, wenn sie nach Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind oder nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die KSK versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen. Mit diesem „Modell KSK Plus“ werden die Kriterien für eine Mitgliedschaft angelegt, ohne formal eine KSK-Mitgliedschaft zu fordern, was etwa punktuell beschäftigten Künstlerinnen und Künstlern (z.B. Schauspielerinnen und Schauspielern) eine Unterstützung ermöglicht.

Die Künstlerinnen und Künstler sollen über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Die Anpassung des Programms soll der Lebenswirklichkeit der Künstlerinnen und Künstlern gerecht werden.“

4. Unterstützung privater Unternehmen

Eine unmittelbare bzw. direkte kommunale Wirtschaftsförderung einzelner Unternehmen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Unmittelbar sind geldwerte Fördermaßnahmen zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens. Die unmittelbare Wirtschaftsförderung ist Aufgabe des Staates (Praxis der Kommunalverwaltung, Art. 6 Er. 1.5, Fst. 1981 RN 345).

Dementsprechend sind die Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Städtetags:

Mit Schreiben vom 07.04.2020 teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Folgendes mit: „....Demgegenüber halten wir es unverändert nicht für vertretbar, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt. Zur Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Sonderfonds Corona-Pandemie“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Damit stehen für private Unternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung. Parallele kommunale Aktivitäten bergen insoweit zudem die Gefahr einer ungleichmäßigen Verteilung öffentlicher Mittel. Vor allem binden sie die finanzielle Kraft der Kommunen, welche nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit auch zum Wiederanlaufen der Wirtschaft dringend benötigt wird.“

Diese Haltung gilt damit sowohl für die im Antrag der Stadtratsfraktion ÖDP / FW genannten Kleingastronomen als auch für die Kleinkünstler als freiberuflich Tätige.

Mit Rundschreiben vom 19.03.2020 hatte zuvor auch der Bayerische Städtetag die Mitgliedsstädte und -gemeinden wie folgt informiert: „Von direkten Zuschusszahlungen an in Not geratene private örtliche Betriebe und Unternehmen durch Kommunen sollte abgesehen werden. Zuschüsse an wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen sind vom kommunalen Aufgabenbereich nicht mehr erfasst. Zudem bedürfen solche Zahlungen grundsätzlich einer vorherigen Notifizierung durch die EU-Kommission.“

5. Fazit

Die mit den Anträgen geforderte finanzielle Unterstützung mit Mitteln aus den Stadtbezirksbudgets der Bezirksausschüsse ist nicht zulässig.

Neben den Anstrengungen, welche die Landeshauptstadt München aktuell unternimmt, greifen hier vorrangig Förderprogramme von Bund und Land, die unter Ziffer 3. aufgelistet sind. Entsprechende Änderungen der BA-Satzung bzw. der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse sind damit nicht möglich. Die Bezirksausschuss-Satzung und die Stadtbezirksbudget-Richtlinien werden in der derzeit gültigen Fassung beibehalten.

Das Stadtbezirksbudget bietet bereits jetzt Möglichkeiten, die im Antrag des Bezirksausschusses 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 12.05.2020 ergänzend genannten Förderwünsche über verschiedene Varianten einer Projektförderung zu erreichen.

Ergänzend ist zum Antrag des Bezirksausschusses 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 29.04.2020 auszuführen, dass die Bezirksausschüsse derzeit laut Stadtratsbeschluss einen Anteil von 6% ihres Gesamtbudgets für eigene Veranstaltungen verwenden können. Solche Veranstaltungen können Empfänge, Kinderfeste, kulturelle Veranstaltungen etc. sein. Die geforderte Erhöhung dieses Anteils um 50% auf dann 9 % würde bedeuten, dass diese Möglichkeiten für eigene Veranstaltungen ausgeweitet würden, was jedoch gar nicht der Intention des Antrags entspricht. Eine Erhöhung bedeutet nämlich nicht, dass dieses Geld für die gewünschte schnelle und unbürokratische Hilfe frei verfügbar wäre. Entsprechende Maßnahmen des Bezirksausschusses müssen immer einen Veranstaltungscharakter haben und das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung der Bezirksausschüsse

Wegen der Kurzfristigkeit der Behandlung im Verwaltungs- und Personalausschuss war eine Anhörung der Bezirksausschüsse nicht möglich.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. Die Bezirksausschuss-Satzung und die Stadtbezirksbudget-Richtlinien werden in der derzeit gültigen Fassung beibehalten
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00037 der Fraktion ÖDP / FW vom 19.05.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Die BA-Anträge Nr. 20-26 / B 00003 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 12.05.2020 und Nr. 20-26 / B 00010 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 29.04.2020 sind damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium D-II-BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Bezirksausschüsse 1 bis 25**
An die BA-Geschäftsstellen Mitte / Nord / Ost / Süd / West
z. K.
Am